

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen mit Schadorganismen

Mit der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 14.01.2015, (Pflanzenabfallverordnung - PflAbfVO - (Nds. GVBI.1, Seite 3) wurde der Umgang mit pflanzlichen Abfällen neu geregelt.

Danach kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die mit folgenden Schadorganismen befallen sind, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zugelassen werden:

- 1. Maulbeerschildlaus (Pseudaulacaspis pentagona) an Obst- und Ziergehölzen,
- 2. Eschentriebsterben (Chalara fraxinea) an Esche (Fraxinus),
- 3. Buchsbaumzünsler (Cydalima perspectalis) an Buchsbaum (Buxus),
- 4. Pseudomonas syringae pv. aesculi an Rosskastanie (Aesculus),
- 5. Cylindrocladium buxicola an Buchsbaum (Buxus),
- 6. Erreger des Wurzelkropfes (Rhizobium radiobacter syn. Agrobacterium tumefaciens) an Obst- und Ziergehölzen,
- 7. Obstbaumkrebs (Neonectria galligena) an Kern- und Ziergehölzen,
- 8. Ahornschmierlaus (Phenacoccus aceris) an Zier- und Obstgehölzen,
- 9. Johannisbeergallmilbe (Cecidophyopsis ribis) an Zweigen von Obst- und Ziergehölzen,
- 10. Viruserkrankungen an Obst- und Ziergehölzen,
- 11. Pseudomonas syringae und P. morsprunorum an Obst- und Ziergehölzen,
- 12. Erreger eines Rutensterbens (Didymella applanata, Fusarium avenaceum, Coniothyrium fuckelii) an Himbeere,
- 13. Erreger von Bleiglanz (Chondrostereum purpureum) an Obst- und Ziergehölzen,
- 14. Erreger der Frucht- oder Braunfäule (Monilinia fructigena oder M. laxa) an Obstgehölzen.
- 15. Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) an Zier- und Obstgehölzen,
- 16. Apfeltriebsucht (apple proliferation mycoplasm),
- 17. Birnenverfall (pear decline).

Zum Schutz der Nachbarschaft, sowie im Rahmen der Verkehrssicherheit und des Brandschutzes, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

ndschutzes, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
– Abstände: 25 m zu Gebäuden bei 1 m³ Brennmaterial

- Abstance. 25 m zu Gebauden - bei i m Brennmaterial

25 m zu öffentlichen Verkehrsflächen - innerhalb der Ortslage -

100 m zu Gebäuden bei 1 bis 5 m³ Brennmaterial

100 m zu Wäldern

100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen - außerhalb der Ortslage -

300 m zu Krankenanstalten und Pflegeheimen

- es darf nur trockenes Schnittgut an Werktagen zwischen 9 und 17 Uhr verbrannt werden
- das Brennmaterial ist so zu lagern, dass es jederzeit kontrolliert werden kann
- das Feuer ist durch eine geeignete Person unter Kontrolle zu halten
- gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern
- es dürfen nicht mehr als 5 m³ Brennmaterial verbrannt werden.

Grundsätzlich verboten ist das Verbrennen bei

- bei lang anhaltender trockener Witterung
- bei lang anhaltender feuchter Witterung
- bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
- bei Regen
- auf moorigem Untergrund.

Das Verbrennen ist dem Fachgebiet Umwelt mindestens 6 Tage vor dem Verbrennen schriftlich anzuzeigen.

Der Befall mit dem Schadorganismus ist nachzuweisen; d. h. er muss auf der Anzeige durch eine fachkundige Person bestätigt werden.

Diese Anzeige ist von hier zu prüfen. Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt ca. 44,- €. Über das Prüfungsergebnis erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Anzeige oder Einhaltung der Voraussetzungen pflanzliche Abfälle verbrennt.

Sollten bei einer erforderlich gewordenen Überprüfung Mängel festgestellt werden, sind die entstandenen Kosten zu erstatten.

Weitere Einzelheiten können Sie im Fachgebiet Umwelt unter folgender Anschrift erfahren:

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Telefon: 05341 / 839 - 3414 /-4098

Fax: 05341 / 839 – 4936

E-Mail: umwelt@stadt.salzgitter.de